

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 166/06 B

L 3 AL 278/01 (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AL 2179/00 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg - L 3 AL 278/01 - vom 25. August 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in sechs Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25. August 2006.
- 2 Im vorliegenden Verfahren wendet sich der Kläger gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten über 871,74 DM wegen Eintritts einer Sperrzeit ab dem 13. Juni 1999.
- 3 Der im Jahre 1961 geborene Kläger ist schwerbehindert. Er leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I sowie an einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Nach Abschluss einer Ausbildung zum Diplombetriebswirt (FH) war er 1988 als Vertragsassistent bei einer Firma in F mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 4.200,00 DM beschäftigt. Anschließend übte er eine Tätigkeit als Projektkaufmann aus. Seit dem 1. April 1991 bezog der Kläger Arbeitslosengeld (Alg) und nach Erschöpfung des Anspruchs ab Dezember 1992 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Während der Zeit des Leistungsbezugs absolvierte er eine Ausbildung zum Diplomverwaltungswissenschaftler, die er 1995 abschloss. Sodann nahm er das Studium der Rechtswissenschaften auf. Im hier maßgeblichen Zeitraum bezog der Kläger auf Grund des Bewilligungsbescheides der Beklagten vom 12. März 1999 Alhi in Höhe von wöchentlich 339,01 DM.
- 4 Die Beklagte bot dem Kläger am 3. Mai 1999 eine ab 1. Juli 1999 zu besetzende und bis zum 14. Oktober 1999 befristete Arbeitsstelle als Mitarbeiter des Projektsteuerungsteams zur Agenda 21 bei der Stadt K an. Diesem Vermittlungsvorschlag war eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Ablehnung des Arbeitsangebots bzw eines Nichtantritts der angebotenen Arbeitsstelle beigelegt. Der Kläger bewarb sich mit Schreiben vom 5. Mai 1999. Er wies dabei auf seine abgeschlossenen Ausbildungen sowie auf seine beruflichen Erfahrungen hin. Abschließend heißt es, er studiere derzeit Rechtswissenschaften an der Universität K und befinde sich im letzten Studiensemester vor dem Ersten juristischen "Staatsexamen". Er wolle erwähnen, dass er Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 50 und wegen einer aktuellen Erkrankung noch für längere Zeit in ärztlicher Behandlung sei. Der Kläger stellte sich am 25. Mai 1999 erfolglos bei der Stadt K vor. Diese teilte der Beklagten mit, der Kläger sei gemeinsam mit einem weiteren Bewerber zu einem Gespräch eingeladen worden. Ein ausgeprägtes Interesse an einer Mitarbeit in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sei nicht feststellbar gewesen, beide Bewerber kämen daher aus Sicht der Stadt für eine Einstellung nicht in Frage. Der Kläger trug daraufhin vor, die Darstellung, er sei an der Stelle nicht interessiert gewesen, sei unzutreffend. Die angebotene Tätigkeit sei mit erheblichem Stress und Leistungsdruck sowie unregelmäßiger Arbeitszeit verbunden gewesen und führe bei ihm zu einer Gesundheitsgefährdung. Die Tätigkeit verlange



darüber hinaus eine bei ihm objektiv nicht bestehende technische bzw sozialpädagogische Befähigung und eine Zusammenarbeit mit Betrieben, die in der Vergangenheit alles daran gesetzt hätten, ihm trotz seiner Schwerbehinderteneigenschaft zu kündigen. Die Beklagte stellte daraufhin durch Bescheid vom 2. Juli 1999 den Eintritt einer Sperrzeit vom 13. Juni 1999 bis zum 4. September 1999 fest und hob die Entscheidung über die Bewilligung der Alhi für die Zeit vom 13. Juni 1999 bis zum 30. Juni 1999 auf und forderte vom Kläger die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in Höhe von 871,74 DM. Der Betrag werde nach Ablauf der Sperrzeit von der laufenden Leistung einbehalten (Aufrechnung gemäß § 51 Sozialgesetzbuch Erstes Buch). Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 1999; Urteil des Sozialgerichts <SG> Konstanz vom 9. November 2000). Das SG hat den Leiter des Personalamts der Stadt K als Zeugen vernommen. Dieser gab im Wesentlichen an, bereits das Bewerbungsschreiben des Klägers habe die Stadt irritiert, insbesondere der letzte Satz unter Hinweis auf das Staatsexamen.

- 5 Auf die Berufung des Klägers hat das LSG das Urteil des SG vom 9. November 2000 abgeändert. Die Bescheide der Beklagten wurden hinsichtlich der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Zeit vom 18. August 1999 bis zum 4. September 1999 und hinsichtlich der durch Verwaltungsakt erklärten Aufrechnung aufgehoben. Im Übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Entscheidung sei hinsichtlich des Eintritts einer Sperrzeit nicht zu beanstanden. Der Kläger habe die ihm angebotene Arbeit abgelehnt. Dies folge aus dem Inhalt des Bewerbungsschreibens iVm seinem Verhalten im Vorstellungsgespräch. Zwar sei weder der Hinweis auf das Studium der Rechtswissenschaften noch auf ein bevorstehendes Examen noch derjenige auf eine Schwerbehinderung und eine behandlungsbedürftige Erkrankung jeweils für sich genommen als Ablehnung des Arbeitsangebotes anzusehen. Indes zeugen diese Mitteilungen zusammen genommen auch nicht ansatzweise von einem wie auch immer gearteten Interesse an der angebotenen Stelle. Hinzu komme der zur Überzeugung des Gerichts bewusst eingestreute Schreibfehler "Staatesamen". Weiterhin habe jeden potentiellen Arbeitgeber abschrecken müssen, dass der zu jener Zeit bereits seit acht Jahren arbeitslose Kläger im Rahmen des Vorstellungsgesprächs noch zusätzlich damit begonnen habe, auf sein bevorstehendes Erstes juristisches Staatsexamen hinzuweisen und zu beklagen, dass ihn das zeitliche Verhältnis zwischen der Dauer der Restmaßnahme und der Zeit bis zu dem bevorstehenden Staatsexamen störe. Die angebotene Tätigkeit sei dem Kläger auch zuzumuten gewesen. Dies gelte sowohl hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen, weil angesichts einer seit acht Jahren bestehenden Arbeitslosigkeit die Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften keinen Vorrang vor den Interessen der Versichertengemeinschaft gehabt habe. Gleiches gelte hinsichtlich der gesundheitlichen Vorbelastungen des Klägers. In dem vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten arbeitsamtsärztlichen Gutachten vom 14. Oktober 1998 würden für den Kläger lediglich Tätigkeiten unter gesteigertem Zeitdruck (Einzel- bzw Gruppenakkord) unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausgeschlossen. Gleiches gelte hinsicht-



lich der Leistungseinschränkungen der Arbeitsamtsärztin hinsichtlich möglicher Tätigkeiten in Früh-, Spät- oder Nachtschichten. Dass entsprechende Tätigkeiten hätten verrichtet werden sollen, sei nicht erkennbar.

- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht zunächst den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Das Urteil weiche vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Dezember 2003 (B 7 AL 106/02 R) ab. Der dort entschiedene Fall sei dem hiesigen Sachverhalt sehr ähnlich. Das BSG habe dort entschieden, dass es unschädlich sei, wenn ein Leistungsempfänger im Bewerbungsschreiben gewisse negative Elemente seines bisherigen Lebenslaufs in den Vordergrund rücke, bzw ein "leicht ironischer Unterton" gereiche ihm nicht zum Nachteil. Auch hier habe er - der Kläger - ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben gemacht, wovon auch beide Vorinstanzen ausgegangen seien. Es seien alle Angaben, welche arbeitsrechtlich relevant und deshalb zu offenbaren seien. Das BSG habe zuletzt im Urteil vom 5. September 2006 (B 7a AL 14/05 R) diese Grundsätze nochmals wiederholt. Ein in Form und Inhalt unangemessenes Bewerbungsschreiben könne als Nichtannahme eines Beschäftigungsangebots angesehen werden und einer unterbliebenen Bewertung gleichzustellen sein, wobei es allein darauf ankomme, dass ein Arbeitgeber bereits wegen des objektiven Inhalts bzw der Form einer Bewerbung diese von vornherein als unbeachtlich oder unernst gemeint behandle. Abzustellen sei hier auf den objektiven Empfängerhorizont, dh auf die Sicht eines verständigen Arbeitgebers. Gemessen an diesen Ausführungen des BSG könne sicherlich seinem Schreiben vom "16. Juni 2000" keine "so abschreckende Wirkung" entnommen werden. Das LSG gehe auf das Urteil des BSG vom 9. Dezember 2003 überhaupt nicht ein und negiere damit die höchstrichterliche Rechtsauffassung und weiche deshalb hiervon auch ab. Bei korrekter Anwendung der vom BSG aufgestellten Rechtssätze hätte das Urteil des LSG anders ausfallen müssen. Zu rügen sei außerdem eine Abweichung von der Entscheidung des BSG in BSGE 62, 203, 107. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Alhi-Bewilligung gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch hätten nicht vorgelegen. Er - der Kläger - habe weder gewusst, dass der Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen sei, noch sei ihm dieser Umstand unbekannt geblieben, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt hätte. Das BSG weise im Übrigen in seiner aktuellen Entscheidung vom 5. September 2006 (B 7a AL 14/05 R) nochmals darauf hin, dass es maßgeblich auf die innere Einstellung des Arbeitslosen, der das Beschäftigungsangebot absende, ankomme. Es sei daher zu prüfen, ob er - der Kläger - die Wirkung seines Schreibens habe erkennen können.

- 7 Gleichzeitig werde der Revisionsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend gemacht. Das LSG habe einen Beweisantrag übergangen, weil der zuvor tätige Prozessbevollmächtigte in seinem Schriftsatz vom 2. August 2001 ausdrücklich den Antrag gestellt habe, durch Einholung einer Auskunft bei der Stadt K die Arbeitszeiten des



tatsächlichen Stelleninhabers zu ermitteln. Dies sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass sich aus dem arbeitsamtsärztlichen Gutachten ergeben habe, dass ihm - dem Kläger - nur Tätigkeiten in der Tagesschicht zumutbar gewesen seien. In der ausgeschriebenen Stelle der Stadt K hätte er - der Kläger - aber auch sehr häufig außerhalb der Tagesschicht arbeiten müssen. Die von der Beklagten angebotene Stelle sei ihm deshalb nicht zumutbar gewesen, weshalb er das Stellenangebot aus wichtigem Grund habe ablehnen dürfen.

II

- 8 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bzw des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 9 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Beschwerdeführer rügt vorliegend nur die Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall. Zwar hat das LSG die vom Beschwerdeführer beigezogenen Entscheidungen des BSG über die Anforderungen an ein Bewerbungsschreiben in der Tat nicht zitiert. Hieraus kann jedoch noch nicht auf eine Abweichung geschlossen werden. Das LSG ist vielmehr unter Auslegung und Würdigung des Textes des Bewerbungsschrei-



bens zu dem Schluss gekommen, dieses Bewerbungsschreiben sei von vornherein so abgefasst gewesen, dass ein objektiver Arbeitgeber von der Unernsthaftigkeit des Bewerbers ausgehen hätte müssen. Der Kläger hat hierzu nicht aufgezeigt, inwieweit das LSG mit diesen von ihm selbst aufgestellten Auslegungsgrundsätzen von der Rechtsprechung des BSG (abstrakt) abgewichen wäre. Vielmehr rügt er lediglich die konkrete Subsumtion des LSG im Einzelfall. Damit hat er gerade nicht eine Abweichung im Grundsätzlichen aufgezeigt. Das gilt auch, soweit der Kläger rügt, das LSG sei hinsichtlich der groben Fahrlässigkeit von einer Entscheidung des BSG abgewichen. Auch insoweit rügt er lediglich die - seiner Ansicht nach - unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall, unabhängig davon, dass das Vorliegen grober Fahrlässigkeit eine Tatfrage darstellt, die im Regelfall einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist.

- 10 Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Hinsichtlich der Geltendmachung eines übergangenen Beweisantrags hätte der auch in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretene Kläger Folgendes vortragen müssen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag bei anwaltlicher Vertretung ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteil aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines solchen förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisantritte lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind und in einer mündlichen Verhandlung bzw einem Erörterungstermin nicht ausdrücklich bestätigt werden. Letzteres war hier der Fall. Offen bleiben kann deshalb, ob der Beschwerdeführer in ausreichender Weise die



Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben hat, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen.

12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)